



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 2. Dezember 2021

Geschäftsnummer: 2021.GSl.1855

Finanzierung Pandemiestrategie COVID-19 2022 **Zusatzkredit**

1. Gegenstand

Die gesundheitspolitischen Gegenmassnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beruhen auf folgenden Pfeilern: Reduktion der sozialen Kontakte, breites Testen ansteckungsverdächtiger Personen, Isolation der infizierten Personen und Quarantäne für deren enge Kontaktpersonen sowie möglichst breite Impfung der Bevölkerung.

Für das Jahr 2022 werden sämtliche daraus entstehenden Kosten für die Pandemiebewältigung in einem Zusatzkredit zum RRB 1435/20 «Planung und Umsetzung Impfstrategie COVID-19» und RRB 0073/21 «Finanzierung Pandemiestrategie» zusammengefasst und mit vorliegendem Beschluss abgedeckt.

Mittelfristig ist zwar davon auszugehen, dass durch Impfen und natürliche Immunisierung eine Herdenimmunität hergestellt und so die weitere Verbreitung des Virus stark eingeschränkt werden kann. Entsprechend können dann die Massnahmen für die Pandemiebewältigung zurückgefahren werden. Wie sich die derzeitige Impfrate von ca. 60 Prozent der Gesamtbevölkerung auf den Pandemieverlauf auswirken wird, ist noch schwierig abzuschätzen. Die seit Anfang August 2021 schnell ansteigenden Fallzahlen haben gezeigt, dass eine rasche Verbreitung des Virus weiterhin und auch in den Sommermonaten möglich ist. Welche Massnahmen gegebenenfalls weitergeführt oder (wieder) beschlossen werden müssen, wird der weitere Pandemieverlauf zeigen. Massgeblicher Indikator für entsprechende Beschlüsse wird – nach heutigem Wissensstand – die Spitalauslastung sein.

Die wirtschaftlichen Kosten, die aus der Einschränkung des sozialen Lebens entstehen (Arbeitslosigkeit, Mindereinnahmen und Mehrausgaben bei den Unternehmen), werden mit verschiedenen Massnahmenpaketen auf Ebene Bund und Kanton abgedeckt und sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 8 Absatz 2 Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101)
- Artikel 4a des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 2 der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 2015 zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122)
- Artikel 42, 46, 48 Absatz 1, 54 und 58 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136 und 150 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

- Artikel 10 Absatz 2 lit. a und b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1)¹
- Artikel 9 Absatz 2 lit. g der Organisationsverordnung GSI vom 30. Juni 2021 (OrV GSI; BSG 152.221.121)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 46, 48 Absatz 1 FLG).

Um eine einheitliche Behandlung der Ausgaben und gegenüber dem Grossen Rat eine grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden alle Ausgaben als neu qualifiziert. Soweit die Ausgaben aufgrund des Pandemieverlaufs, infolge von Bundesvorgaben oder anderen unbeeinflussbaren Faktoren als gebunden zu qualifizieren sind und somit kein Handlungsspielraum besteht, werden der Regierungsrat bzw. die GSI diese gestützt auf diesen Beschluss tätigen. Eine Aufgliederung der Ausgaben nach ihrer Qualifikation (neu - gebunden) ist im heutigen Zeitpunkt jedoch noch nicht sinnvoll möglich.

4. Massgebende Kreditsumme

Bereich	Bezeichnung	Total
Impfkampagne	Bereitstellung von Impfkapazitäten, Weiterentwicklung Vacme	CHF 23'700'000
Teststrategie	Testzentrum Bern Expo	CHF 1'800'000
	Testzentren von lokalen Leistungserbringern	CHF 1'000'000
Kontaktmanagement	Personal- und IT-Kosten	CHF 18'360'000
Kommunikation	Medienkampagnen zur Begleitung der verschiedenen Massnahmen	CHF 1'000'000
Reserve		CHF 4'000'000
Total		CHF 49'860'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart	Zusatzkredit (die Zuordnung des Zusatzkredites erfolgt im FIS zu RRB 0073/21, um sämtliche Massnahmen neu über einen einheitlichen Kredit abzurechnen)
Kreis/Funktionsbereich	Gesundheitsamt (Funktionsbereich Kantonsärztlicher Dienst)
Kostenart	Diverse (z.B. 313000 Dienstleistungen Dritter, 363500 Beiträge an private Institutionen)
Produktgruppen	Gesundheitsversorgung (Produkt Übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten)
Objekt	Bewältigung COVID-19
Rechnungsjahr	2022

¹ Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit mussten gewisse Aufträge freihändig vergeben werden. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der beiden externen Call Center, die den Kanton bei Kontaktmanagement und der Impfkampagne unterstützten. Grundsätzlich erfolgt die Vergabe von überschwelligen Aufträgen aber soweit möglich gemäss den Vorgaben des Beschaffungsrechts.

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2022 in der betreffenden Produktgruppe nur teilweise enthalten (CHF 15 Millionen). Zu gegebener Zeit wird deshalb für das Jahr 2022 für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung ein Nachkredit beantragt werden müssen. Unter Berücksichtigung der grossen Unsicherheit bei der Schätzung des Mittelbedarfs ist im heutigen Zeitpunkt eine sinnvolle Abschätzung der Auswirkungen auf den Saldo der relevanten Produktgruppen noch nicht möglich. Konkretisieren sich die Auswirkungen und ist eine rechtzeitige Einholung eines Nachkredits in diesem Zeitpunkt nicht möglich, wird der Regierungsrat gestützt auf Art. 58 FLG Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.

6. Begründung

Die konsequente Weiterführung der Testzentren, des Kontaktmanagements und der Impfkampagne sind bis auf Weiteres unabdingbar für eine effiziente Pandemiebewältigungsstrategie, in der die persönlichen und wirtschaftlichen Freiheiten so wenig wie möglich eingeschränkt werden sollen. Nur so kann die Ausbreitung des Virus kontrolliert und schrittweise zurückgedrängt werden und nur so gelingt es uns, unser gewohntes gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben zurückzugewinnen.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch die sachlich zuständige Stelle unaufschiebbare Verpflichtungen eingegangen werden müssen (Art. 54 Absatz 4 FLG), bevor die Referendumsfrist abgelaufen ist und eine allfällige Volksabstimmung durchgeführt werden kann.

7. Berichterstattung

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion informiert den Regierungsrat im Rahmen des COVID-19-Ausgabenreportings periodisch über die Belastung des Kredits.

Soweit bezüglich finanziell bedeutsamer Massnahmen ein hoher Handlungsspielraum besteht, wird dem Regierungsrat vorgängig die Möglichkeit gewährt werden, sich mindestens im Rahmen eines informellen Austauschs anlässlich einer Regierungssitzung dazu zu äussern.

8. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

9. Vorgaben Grosser Rat

Der Kredit wird genehmigt unter der Auflage, dass das Kontaktmanagement soweit wie möglich digitalisiert wird.

Bern, 2. Dezember 2021

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 29. Dezember 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 29. März 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 28. April 2022